

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich: Die nachstehenden Einkaufsbedingungen der Waldner AG (nachstehend: Waldner) gelten ausschliesslich und abschliessend für alle Waren- und Dienstleistungseinkäufe, Bestellungen, Aufträge oder Abrufe mit unseren Geschäftspartnern (nachstehend Lieferanten). Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. In der Annahme der Güter oder Zahlung des Entgeltes liegt keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Diese gelten nur, wenn und soweit ihnen Waldner schriftlich zugestimmt hat.

Waldner kann Änderungen an den Einkaufsbedingungen jederzeit vornehmen, wenn Marktgegebenheiten eintreten sollten, die diese Änderung notwendig machen.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss: Nur schriftlich von Waldner erteilte Bestellungen, Vertragsabschlüsse oder Lieferabrufe sowie entsprechende Änderungen und Ergänzungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Waldner kann Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, wenn dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen für beiden Seiten, hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen.

Durch die Leistungserbringung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine Bedingungen und anerkennt die Einkaufsbedingungen der Waldner als rechtsverbindlich.

Bestätigt der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen mittels Auftragsbestätigung die unveränderte Bestellung, ist die Waldner berechtigt, diese ohne Kostenfolge zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Preise und Nebenkosten: Die Preise sind Festpreise und gelten gemäss der vorhergehenden Bestellung oder der letzten Lieferung. Preiserhöhungen müssen von Waldner ausdrücklich anerkannt werden, Nachberechnungen sind ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich einschliesslich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Import- oder Exportzölle sowie Spesen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde (Incoterms DAP).

4. Lieferfristen und Lieferverzug: Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und werden am Bestimmungsort fällig. Voraussehbare Verspätungen sind der Waldner umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe zu melden und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu nennen.

Bei Nichteinhalten des vereinbarten Termins gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist Waldner nach ungenutztem Ablauf einer von Waldner gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise an der Leistung festzuhalten und Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen oder auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und unter Festhalten am oder Rücktritt vom Vertrag Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ebenso wird bei der Annahme der verspäteten Leistung der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe unberührt von den Verzugsschadensersatzansprüchen angemeldet. Auf das Ausbleiben notwendiger von Waldner zu liefernden Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese schriftlich verlangt wurden.

Ist bereits vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins erkennbar, dass dieser nicht eingehalten werden kann, so ist Waldner berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Waldner ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Waldner – unter

Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Waldner zulässig.

5. Lieferung und Verpackung: Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, zu den Konditionen Incoterms DAP zu erfolgen. Warenanlieferungen dürfen nur zu nachstehenden Arbeitszeiten erfolgen:

Montag – Freitag : 07.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 16.00 Uhr.

Lieferungen an spezielle Bestimmungsorte wie z.B. Baustellen müssen im Vorfeld immer schriftlich angemeldet und abgestimmt werden.

Die Nebenkosten und die Beförderungsgefahr gehen in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandpapieren sind die Bestellreferenzen von Waldner anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikelnummer, Bestimmungsort und Anzahl der Packstücke beigelegt werden. Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte und die Qualitätskontrollen massgebend. Dem Lieferanten bleibt ein anderweitiger Nachweis vorbehalten. Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten kann Waldner selbst durchführen oder durchführen lassen. Bei Feststellung von Abweichungen verpflichtet sich Waldner, den Lieferanten innert 14 Arbeitstagen zu informieren.

Weisen mehr als 10% der Ware einer Lieferung Mängel auf, so ist Waldner berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Bei Importen hat der Lieferant die Verzollungsunterlagen, Frachtpapiere, Zoll- oder Handelsrechnung, Ursprungszertifikate und weitere notwendige Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn mangels detaillierter Angabe die Bearbeitung durch den Beförderer oder bei Waldner nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Der Lieferant hat die Waren sorgfältig zu verpacken, sodass Transportschäden vermieden werden. Sollten Schäden infolge unsachgemässer Verpackung entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich.

Grundsätzlich ist die für Waldner günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, gehen die Frachtmehrkosten zu seinen Lasten.

6. Gefahrübergang: Der Nutzen und die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterung geht, unabhängig von der Tragung der Nebenkosten, auf Waldner über, wenn die Lieferung Waldner ordnungsgemäss und am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

Weist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, kann Waldner die Nacherfüllung oder Minderung der Lieferung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Waldner durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ist Waldner berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz sowie die Bevorschussung der erforderlichen Aufwendungen beim Lieferanten zu verlangen.

Die blosse, auch vorbehaltlose Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme. Soweit eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang erst mit der ordnungsgemässen Ausführung der Montage/Service und der Übergabe an Waldner.

7. Haftung und Gewährleistung: Die Parteien haften für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in den Einkaufsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist. Wenn Waldner oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Ware oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet (siehe auch 4. Lieferfris

ten und Lieferverzug). Für Massnahmen zur Schadensabwehr haftet der Lieferant, falls der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse oder auch von zugelieferten Teilen anderer Lieferanten verursacht worden ist. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln und von hoher Qualität sind sowie die Herstellung in Übereinstimmung mit den Industriestandards erfolgt. Die Produkte sind für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den bestellten Spezifikationen. Die gelieferte Ware wird von Waldner anhand der Begleitpapiere auf Identität, Menge und äusserlich erkennbare Transportschäden überprüft. Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Feststellung angezeigt. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Die Frist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate seit der Lieferung oder Abnahme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für ersetzte oder neu gelieferte Teile beginnt mit Erhalt dieser Teile die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Musste Waldner als Folge einer Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Materials/Leistung das Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- oder Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz leisten, tritt die Verjährung der Ansprüche von Waldner gegenüber der Vertragspartei frühestens zwei Monate und spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in dem Waldner die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat.

8. Rechnung und Zahlung: Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Unterlagen nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden. Bis zur Einreichung einer prüffähigen Rechnung steht Waldner ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen und der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten und vereinbarten Preise. Ohne die notwendigen Bestellreferenzen wie Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikelnummer mit Beschreibung und Projektname kann die Prüfung der Rechnung nicht erfolgen.

Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Lieferung/Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemässe Rechnung eingegangen ist. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3% Skonto oder innert 30 Tagen netto ohne Abzug. Waldner ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit dessen Forderungen zu verrechnen.

Ist eine Teilzahlung vereinbart worden, übermittelt der Lieferant zusammen mit seiner Akonto-Rechnung eine Erfüllungsgarantie von einer erstklassigen Bank oder Versicherung für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden müssen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung: Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Verwendung der gelieferten Ware weltweit frei von Schutzrechten Dritter ist und dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt Waldner und Kunden von Waldner von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Waldner in diesem Zusammenhang entstehen.

An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die dem Lieferanten von Waldner zur Verfügung gestellt werden, verbleiben die Eigentums-, gewerblichen Schutz- und Urheberrechte bei Waldner. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Waldner nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages (inklusive allfälliger Kopien) unentgeltlich an Waldner zurückzusenden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen.

10. Einwilligung zur Veröffentlichung: Der Lieferant bestätigt, dass er mit Abbildungen und Beschreibungen der gelieferten Ware in Waldner-Dokumentationen einverstanden ist und diese Daten fachlich uneingeschränkt genutzt und verarbeitet werden können.

11. Eigentumsvorbehalt und Abtretungsrecht: Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich in welcher Form, werden von Waldner nicht anerkannt.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Waldner nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Waldner abzutreten.

12. Erfüllungsort und Geltendes Recht/Gerichtstand: Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Parteien der Sitz von Waldner in Neuhaus/SG als Erfüllungsort, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.

Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Waldner gilt ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen, soweit gesetzlich zulässig. Die Anwendbarkeit des internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Sitz der Waldner zuständig ist. Waldner ist auch berechtigt, gegen den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort Klage zu erheben.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt am 01.09.2023 in Kraft und ersetzt alle Vorgängerversionen.

Waldner AG
Stand 2023